Antragsteller: Junge Union Kreisverband Saarpfalz

A 1: Kulturgüter schützen!

Der Saarlandtag möge beschließen:

Das Saarland muss krisensicher im Kulturgutschutz werden. Daher fordern wir die Umsetzung folgender Maßnahmen und die Erarbeitung von Plänen in Notfällen. Diese umfassen Naturkatastrophen, Zivilschutzlagen sowie im Verteidigungsfall.

1. **Aufbau von Notfallverbünden und Einbindung in den Katastrophenschutz:**

a) Verbindliche Verankerung und rechtliche Integration von Notfallverbünden zum Kulturgutschutz in das saarländische Katastrophenschutzkonzept.
b) Schaffen einer engen Vernetzung zwischen den Kommunen, dem Technischen Hilfswerk (THW), den Feuerwehren sowie den örtlichen Museen, Archiven und Bibliotheken.
c) Aufbau eines landesweiten Pools an qualifizierten Fachberatern, die den Einsatzleitungen im Großschadensfall direkt vor Ort beratend zur Seite stehen.
d) Flächendeckende Erfassung schutzwürdiger Bauten und Anbringung der international anerkannten Kennzeichenplakette („Blaues Schild“) gemäß der Haager Konvention.

2. **Gezielte Ertüchtigung der saarländischen Feuerwehren:**

a) Einrichtung von Fortbildungs- und Schulungsangeboten zum Thema Kulturgutschutz an der Landesfeuerwehrschule nach dem Vorbild anderer Bundesländer (z.B. Bayern).
b) Sonderausrüstung für Bergung und Schutz: Anschaffung mindestens eines zentralen Abrollcontainers für Kulturgutschutz, der im Notfall rasch mit Erste-Hilfe-Material für durchnässtes oder beschädigtes Kulturgut an den Einsatzort verlegt werden kann.
c) Schonende Löschverfahren: Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren mit modernen Druckluftschaum-Löschsystemen, um Löschwasserschäden an unersetzbaren Archiv- und Kulturgütern im Brandfall auf ein Minimum zu reduzieren.
d) Anschaffung eines Notfallkühl-Containers, um die Gefriertrocknung von durchnässte Papier- und Archivbestände direkt nach Schadenslagen vor irreversiblem Schimmelbefall zu retten.

3. **Sicherstellung der Vorsorge im Verteidigungsfall und internationale Kooperation:**

a) Vorausschauende Einrichtung und Bereithaltung gesicherter Asyldepots zur langfristigen Bergung unersetzlichen Kulturguts im Verteidigungsfall. Der Krieg in der Ukraine belegt eindringlich, dass Kulturgutschutz keine Randnotiz, sondern aktiver Heimatschutz und Identitätssicherung ist.
b) Verbindliche Einbindung des Kulturgutschutzes in die bestehenden Kooperationen des Katastrophenschutzes mit unseren Nachbarregionen in der Grande Région (Frankreich, Luxemburg und Rheinland-Pfalz).

Begründung:

Das Pfingsthochwasser 2024 führte im gesamten Saarland zu mehr als 4.000 Einsatzlagen der Rettungskräfte und richtete erhebliche Schäden an. Wenn Archive überflutet oder Museen von Wassermassen bedroht werden, entscheiden die ersten Stunden über die dauerhafte Erhaltung oder die endgültige Zerstörung historischer Dokumente und Artefakte. Ohne Material

zur Erstversorgung, Fachberater an der Einsatzstelle und klar definierte Evakuierungswege droht der unwiederbringliche Verlust unseres Erbes. Dass im Saarland nach diesen Erfahrungen immer noch keine gezielten Investitionen und Notfallkonzepte für den Kulturgutschutz umgesetzt wurden, stellt eine verheerende Lücke in der Sicherheitsarchitektur unseres Landes dar.

Gleichzeitig verdeutlicht der seit nunmehr viereinhalb Jahren andauernde völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eine weitere Bedrohung. In modernen Konflikten wird kulturelles Erbe gezielt attackiert oder geraubt, um das historische Gedächtnis und die Identität einer Nation auszulöschen. Hybride Bedrohungen sowie gescheiterte und verhinderte Sabotageversuche zeigen auch in Deutschland, dass die allgemeine Gefährdungslage hoch ist.

Während andere Bundesländer über spezialisierte Abrollbehälter, koordinierte Notfallverbünde und ganzen Notfallzügen für Kulturgutschutz verfügen, steht das Saarland beim praktischen Schutz seines Erbes weitgehend unvorbereitet da. Daher muss hier dringend nachgebessert werden.

Empfehlung der Antragskommission

O Annahme O Ablehnung O Annahme i.g.F. O Verwiesen an _____

O Erledigt durch _____ O Nichtbefassung wegen Beschlusslage